

**Sicherheitsrat**

Verteilung: Allgemein  
19. Juli 2012

Deutsch  
Original: Englisch

---

**Deutschland, Frankreich, Portugal, Vereinigtes Königreich  
Großbritannien und Nordirland und Vereinigte Staaten von Amerika:  
Resolutionsentwurf\*\***

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine Resolutionen 2043 (2012) und 2042 (2012) sowie die Erklärungen seines Präsidenten vom 3. August 2011, 21. März 2012 und 5. April 2012,

*in Bekräftigung* seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit Syriens und zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

*sowie in Bekräftigung* seiner Unterstützung für den Gemeinsamen Sondergesandten der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten, Kofi Annan, und für seine Tätigkeit aufgrund der Resolution 66/253 der Generalversammlung vom 16. Februar 2012 und der einschlägigen Resolutionen der Liga der arabischen Staaten, mit dem Ziel, die vollständige Umsetzung seines der Resolution 2042 (2012) als Anlage beigefügten Sechs-Punkte-Plans in seiner Gesamtheit sicherzustellen,

*verurteilend*, dass die syrischen Behörden immer häufiger schwere Waffen einsetzen und namentlich Bevölkerungszentren aus Panzern und Hubschraubern unterschiedslos beschießen und dass sie ihre Truppen mit ihren schweren Waffen unter Verstoß gegen Ziffer 2 der Resolution 2043 (2012) nicht abziehen und nicht in ihre Kasernen verlegen,

*unter Verurteilung* der bewaffneten Gewalt in allen ihren Formen, einschließlich durch bewaffnete Oppositionsgruppen, mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die weitere Eskalation der Gewalt und mit dem Ausdruck seines tiefen Bedauerns über den Tod vieler Tausender Menschen in Syrien,

*unter Verurteilung* der nach wie vor weit verbreiteten Menschenrechtsverletzungen durch die syrischen Behörden sowie aller Menschenrechtsmissbräuche durch bewaffnete Oppositionsgruppen und daran *erinnernd*, dass die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden,

---

\* Aus technischen Gründen neu herausgegeben am 27. September 2013.

\*\* Der Resolutionsentwurf erhielt bei der Abstimmung auf der 6810. Sitzung am 19. Juli 2012 11 Ja-Stimmen (Aserbaidschan, Deutschland, Frankreich, Guatemala, Indien, Kolumbien, Marokko, Portugal, Togo, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Vereinigte Staaten von Amerika) und 2 Nein-Stimmen (China und Russische Föderation) bei 2 Enthaltungen (Pakistan und Südafrika) und wurde aufgrund der Gegenstimmen von zwei ständigen Mitgliedern nicht verabschiedet.



*unter Verurteilung* der Serien von Bombenanschlägen, durch die die Situation komplexer und tödlicher geworden ist und die zum Teil die Anwesenheit gut organisierter terroristischer Gruppen nahelegen,

*missbilligend*, dass sich die humanitäre Lage verschlechtert und dass unter Verstoß gegen Punkt 3 des Sechs-Punkte-Plans des Gesandten nicht sichergestellt wird, dass alle von den Kampfhandlungen betroffenen Gebiete rasch humanitäre Hilfe erhalten, die syrischen Parteien *erneut auffordernd*, dem humanitären Personal den sofortigen, vollen und ungehinderten Zugang zu allen hilfebedürftigen Bevölkerungsgruppen, insbesondere der Zivilbevölkerung, die evakuiert werden muss, zu gestatten, und alle Parteien in Syrien, insbesondere die syrischen Behörden, *auffordernd*, mit den Vereinten Nationen und den zuständigen humanitären Organisationen uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, um die Bereitstellung humanitärer Hilfe zu erleichtern,

*verurteilend*, dass nach wie vor Tausende Syrer in Netzen von der Regierung betriebener Einrichtungen in Haft gehalten werden, missbilligend, dass es unter Verstoß gegen die Punkte 4 und 6 des Sechs-Punkte-Plans keine Versammlungsfreiheit gibt, daran *erinnernd*, dass willkürlich inhaftierte Personen dringend rascher und in größerem Umfang freigelassen werden müssen, und *erneut erklärend*, dass die Syrer als Teil der notwendigen Voraussetzungen für einen politischen Übergang Versammlungsfreiheit, einschließlich der Freiheit, friedlich zu demonstrieren, und der Bewegungsfreiheit für Journalisten im ganzen Land, genießen müssen,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs vom 6. Juli 2012 über die Auftragsmission der Vereinten Nationen in Syrien (UNSMIS), *in Würdigung* der fortgesetzten Anstrengungen des Personals der UNSMIS in einem gefährlichen und unbeständigen Umfeld, *missbilligend*, dass die operativen Tätigkeiten der Mission aufgrund der Tatsache, dass die Parteien den Sechs-Punkte-Plan nicht umsetzen, und des Ausmaßes der Gewalt, der Zugangsbeschränkungen für Überwachungskräfte und der gezielten Angriffe auf sie nicht ausgeführt werden konnten, und die Empfehlung des Generalsekretärs unterstützend, eine Veränderung der Struktur und der Ausrichtung der Mission zu prüfen,

*betonend*, dass rasche Fortschritte im Hinblick auf eine politische Lösung die beste Möglichkeit darstellen, die Situation in Syrien friedlich beizulegen, in dieser Hinsicht das Schlusskommuniqué des Treffens der Aktionsgruppe des Gesandten vom 30. Juni *begrüßend*, und *feststellend*, dass Fortschritte in Richtung auf eine Atmosphäre der Sicherheit und der Ruhe für die Ermöglichung eines glaubwürdigen Übergangs ausschlaggebend sind,

*unter Begrüßung* der unter der Ägide der Liga der arabischen Staaten am 3. Juli 2012 in Kairo abgehaltenen Konferenz der syrischen Opposition, die Teil der Anstrengungen der Liga der arabischen Staaten war, das gesamte Spektrum der syrischen Opposition einzubinden, und die Opposition zu größerem Zusammenhalt ermutigend,

*feststellend*, dass der Generalsekretär den Sicherheitsrat am 6. Juli 2012 aufforderte, die benötigte Unterstützung zu gewähren und für einen anhaltenden, geeinten und wirksamen Druck auf alle Beteiligten zu sorgen, um die Befolgung der Beschlüsse des Rates sicherzustellen und die Voraussetzungen für den Erfolg einer von der Aktionsgruppe vorgesehenen politischen Lösung zu schaffen,

*feststellend*, dass die Situation in Syrien eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

*tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta,

1. *bekundet seine ernste Besorgnis* über die Eskalation der Gewalt und darüber, dass die Parteien, insbesondere die syrischen Behörden, den der Resolution 2042 (2012) als Anlage beigefügten Sechs-Punkte-Plan des Gesandten nicht umsetzen und somit die Schaf-

fung eines politischen Raumes verhindern, der einen sinnvollen politischen Dialog erlauben würde, und fordert alle Parteien auf, sich sofort und ohne Maßnahmen von anderer Seite abzuwarten erneut zu verpflichten, die Gewalt in allen ihren Formen dauerhaft einzustellen und den Sechs-Punkte-Plan umzusetzen;

2. *billigt* uneingeschränkt das Schlusskommuniqué der Aktionsgruppe vom 30. Juni und die ihm zugrunde liegenden Leitlinien und Grundsätze (Anlage);

### **Ermöglichung des Übergangs: Sofortige Umsetzung des Sechs-Punkte-Plans des Gesandten**

3. *verlangt* die dringende, umfassende und sofortige Umsetzung aller Elemente des der Resolution 2042 (2012) als Anlage beigefügten Sechs-Punkte-Vorschlags des Gesandten, der das Ziel hat, allen Gewalthandlungen und Menschenrechtsverletzungen sofort ein Ende zu setzen, den Zugang für humanitäre Hilfe zu sichern und einen von Syrien geleiteten politischen Übergang, wie in der Anlage beschrieben, zu einem demokratischen und pluralistischen politischen System, in dem alle Bürger gleich sind, ungeachtet ihrer Bindungen, ihrer ethnischen Herkunft oder ihrer Weltanschauung, zu erleichtern, namentlich durch die Einleitung eines umfassenden politischen Dialogs zwischen den syrischen Behörden und dem gesamten Spektrum der syrischen Opposition;

4. *beschließt*, dass die syrischen Behörden ihren Verpflichtungen sichtbar, nachprüfbar und in ihrer Gesamtheit nachzukommen haben, wie sie es in der Vorläufigen Vereinbarung zugesagt haben und wie in den Resolutionen 2042 (2012) und 2043 (2012) festgelegt, nämlich den Verpflichtungen, a) Truppenbewegungen in Richtung auf die Bevölkerungszentren zu beenden, b) den Einsatz aller schweren Waffen an diesen Orten zu beenden und c) alle in den Bevölkerungszentren und ihrer Umgebung konzentrierten Truppen vollständig abzuziehen sowie ihre Truppen mit ihren schweren Waffen aus den Bevölkerungszentren abzuziehen und in ihre Kasernen oder vorübergehende Standorte zu verlegen, um die dauerhafte Einstellung der Gewalthandlungen zu erleichtern;

5. *verlangt*, dass alle Parteien in Syrien, einschließlich der Opposition, jede bewaffnete Gewalt in allen ihren Formen sofort einstellen und dadurch eine für eine anhaltende Einstellung der Gewalt und einen von Syrien geleiteten politischen Übergang günstige Atmosphäre schaffen;

6. *bekundet seine ernste Besorgnis* über die infolge der anhaltenden Gewalt steigenden Zahlen von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen, spricht erneut seinen Dank für die erheblichen Anstrengungen aus, welche die an Syrien angrenzenden Staaten unternommen haben, um denjenigen, die infolge der Gewalt aus dem Land geflohen sind, Hilfe zu leisten, und richtet die Aufforderung an das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, den Mitgliedstaaten, die diese Vertriebenen aufnehmen, auf Antrag Unterstützung zu gewähren;

### **Übergang**

7. *verlangt*, dass alle syrischen Parteien mit dem Büro des Gemeinsamen Sondergesandten zusammenarbeiten, um den in dem Schlusskommuniqué festgelegten Übergangsplan rasch und auf eine Weise umzusetzen, die die Sicherheit aller in einer Atmosphäre der Stabilität und der Ruhe garantiert;

### **Rechenschaftspflicht**

8. *erinnert* daran, dass alle diejenigen, die für Menschenrechtsverletzungen und -missbräuche, einschließlich Gewalthandlungen, verantwortlich sind, zur Rechenschaft gezogen werden müssen;

9. *beschließt*, dass die syrische Regierung der Unabhängigen internationalen Untersuchungskommission der Vereinten Nationen für die Arabische Republik Syrien und den in ihrem Namen tätigen Personen sofortigen Zutritt und Zugang zu allen Gebieten Syriens zu gewähren hat, und *beschließt*, dass die syrischen Behörden mit der Untersuchungskommission bei der Wahrnehmung ihres Mandats uneingeschränkt zusammenzuarbeiten haben;

#### **UNSMIS**

10. *beschließt*, das Mandat der Aufsichtsmission der Vereinten Nationen in Syrien (UNSMIS) um einen Zeitraum von 45 Tagen zu verlängern, auf der Grundlage der Empfehlung des Generalsekretärs, die Mission umzugliedern, damit sie den Dialog mit und zwischen den Parteien stärker unterstützen und dem politischen Kurs und den Fragen der Rechte im Rahmen des Sechs-Punkte-Plans mehr Aufmerksamkeit widmen kann;

11. *ersucht* den Generalsekretär, das Mindestmaß an Militärbeobachterkapazitäten und den Zivilanteil beizubehalten, der benötigt wird, um durch die Moderation des politischen Dialogs Fortschritte bei der Umsetzung des Sechs-Punkte-Plans zu fördern und Verifikations- und Tatsachenermittlungsaufgaben wahrzunehmen;

12. *verurteilt* alle Angriffe auf die UNSMIS, *bekräftigt*, dass diejenigen, die Angriffe auf Personal der Vereinten Nationen begangen haben, zur Rechenschaft gezogen werden müssen, *verlangt*, dass die Parteien die Sicherheit des Personals der UNSMIS ohne Beeinträchtigung ihrer Bewegungsfreiheit und ihres Zugangs garantieren, und *betont*, dass die Hauptverantwortung in dieser Hinsicht bei den syrischen Behörden liegt;

13. *verlangt*, dass die syrischen Behörden dafür sorgen, dass die UNSMIS ihre Tätigkeit wirksam ausüben kann, und zu diesem Zweck die rasche und ungehinderte Entsendung des Personals und der Einsatzmittel der Mission, die diese für die Erfüllung ihres Mandats benötigt, erleichtern, ihr die für die Erfüllung ihres Mandats erforderliche volle, ungehinderte und umgehende Bewegungsfreiheit und den entsprechenden Zugang gewährleisten, wobei er diesbezüglich unterstreicht, dass die syrischen Behörden und die Vereinten Nationen rasch zu einer Einigung über geeignete Lufttransportmittel für die UNSMIS kommen müssen, ihre ungehinderte Kommunikation zulassen und ihr gestatten, mit Personen in ganz Syrien frei und vertraulich zu kommunizieren, ohne dass diese aufgrund ihrer Kontakte mit der UNSMIS Vergeltungsmaßnahmen ausgesetzt werden;

#### **Einhaltung**

14. *beschließt*, sofort Maßnahmen nach Artikel 41 der Charta der Vereinten Nationen zu verhängen, wenn die syrischen Behörden die Ziffer 4 nicht binnen zehn Tagen vollständig einhalten;

#### **Berichterstattung und Weiterverfolgung**

15. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat innerhalb von 10 Tagen nach Verabschiedung dieser Resolution und danach alle 15 Tage über ihre Durchführung durch alle Parteien in Syrien Bericht zu erstatten;

16. *bringt* seine Absicht *zum Ausdruck*, die Durchführung dieser Resolution zu bewerten und gegebenenfalls weitere Schritte zu erwägen;

17. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

## Anlage

### Schlusskommuniqué der Syrien-Aktionsgruppe

**30. Juni 2012**

1. Die Generalsekretäre der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten, die Außenminister Chinas, Frankreichs, der Russischen Föderation, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, der Vereinigten Staaten von Amerika, der Türkei, Iraks (Vorsitzender des Gipfeltreffens der Liga der arabischen Staaten), Kuwaits (Vorsitzender des Außenministerrats der Liga der arabischen Staaten) und Katars (Vorsitzender des Syrien-Ausschusses der Liga der arabischen Staaten) sowie die Hohe Vertreterin der Europäischen Union für Außen- und Sicherheitspolitik traten am 30. Juni 2012 im Büro der Vereinten Nationen in Genf als Aktionsgruppe für Syrien unter dem Vorsitz des Gemeinsamen Sondergesandten der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten für Syrien zusammen.

2. Die Mitglieder der Aktionsgruppe sind zusammengekommen, weil sie über die Situation in der Arabischen Republik Syrien höchst beunruhigt sind. Sie verurteilen mit Nachdruck die fortgesetzten und eskalierenden Tötungen, Zerstörungen und Menschenrechtsmissbräuche. Sie sind höchst besorgt über den fehlenden Schutz für die Zivilbevölkerung, die Intensivierung der Gewalt, das Potenzial für einen noch tiefgreifenderen Konflikt in dem Land und die regionalen Dimensionen des Problems. Der inakzeptable Charakter und die Größenordnung der Krise verlangen nach einer gemeinsamen Position und gemeinsamem internationalem Handeln.

3. Die Mitglieder der Aktionsgruppe bekennen sich zur Souveränität, Unabhängigkeit, nationalen Einheit und territorialen Unversehrtheit der Arabischen Republik Syrien. Sie sind entschlossen, vordringlich und intensiv auf die Beendigung der Gewalt und der Menschenrechtsmissbräuche hinzuwirken und die Einleitung eines politischen Prozesses unter syrischer Führung zur Herbeiführung eines Übergangs zu erleichtern, der den berechtigten Bestrebungen des syrischen Volkes Rechnung trägt und es dazu befähigt, unabhängig und demokratisch über seine eigene Zukunft zu entscheiden.

4. Um diese gemeinsamen Ziele zu erreichen, haben die Mitglieder der Aktionsgruppe  
 a) Schritte und Maßnahmen der Parteien zur Gewährleistung der vollständigen Durchführung des Sechs-Punkte-Plans und der Resolutionen 2042 (2012) und 2043 (2012) des Sicherheitsrats, einschließlich einer sofortigen Einstellung der Gewalt in allen ihren Formen, festgelegt, b) Grundsätze und Leitlinien für einen politischen Übergangsprozess vereinbart, der den berechtigten Bestrebungen des syrischen Volkes Rechnung trägt, und c) Maßnahmen vereinbart, die sie zur Durchführung dieser Ziele ergreifen werden, um die Anstrengungen des Gemeinsamen Sondergesandten zur Erleichterung eines politischen Prozesses unter syrischer Führung zu unterstützen. Sie sind überzeugt, dass dies Fortschritte vor Ort fördern und unterstützen kann und dazu beitragen wird, einen Übergangsprozess unter syrischer Führung zu erleichtern und zu unterstützen.

#### **Festgelegte Schritte und Maßnahmen der Parteien zur Gewährleistung der vollständigen Durchführung des Sechs-Punkte-Plans und der Resolutionen 2042 (2012) und 2043 (2012) des Sicherheitsrats, einschließlich einer sofortigen Einstellung der Gewalt in allen ihren Formen**

5. Die Parteien müssen den Sechs-Punkte-Plan und die Resolutionen 2042 (2012) und 2043 (2012) des Sicherheitsrats vollständig durchführen. Zu diesem Zweck

a) müssen sich alle Parteien erneut verpflichten, die bewaffnete Gewalt in allen ihren Formen dauerhaft einzustellen und den Sechs-Punkte-Plan umgehend umzusetzen, ohne

die Maßnahmen anderer abzuwarten. Die Regierung und die bewaffneten Oppositionsgruppen müssen mit der Aufsichtsmission der Vereinten Nationen in der Arabischen Republik Syrien (UNSMIS) zusammenarbeiten, mit dem Ziel, die Umsetzung des Plans im Einklang mit dem Mandat der Mission voranzutreiben;

b) muss die Einstellung der bewaffneten Gewalt dauerhaft sein und von umgehenden, glaubhaften und sichtbaren Maßnahmen der Regierung der Arabischen Republik Syrien begleitet sein, die anderen Punkte des Sechs-Punkte-Planes durchzuführen, insbesondere

i) willkürlich inhaftierte Personen, namentlich besonders schutzbedürftige Kategorien von Personen und an friedlichen politischen Aktivitäten beteiligte Personen, rascher und in größerer Zahl freilassen, über geeignete Kanäle unverzüglich eine Liste aller Orte vorlegen, an denen solche Personen inhaftiert sind, sofort damit beginnen, Zugang zu diesen Orten zu verschaffen, und über geeignete Kanäle rasch auf alle schriftlichen Ersuchen um Informationen über diese Personen, Zugang zu ihnen oder ihre Freilassung reagieren;

ii) gewährleisten, dass Journalisten sich im gesamten Land frei bewegen können und keinen diskriminierenden Visaregelungen unterliegen;

iii) die Vereinigungsfreiheit und das Recht auf friedliche Demonstration entsprechend den rechtlichen Garantien achten;

c) müssen alle Parteien unter allen Umständen die Sicherheit der UNSMIS uneingeschränkt achten, mit der Mission umfassend zusammenarbeiten und ihre Tätigkeit in jeder Hinsicht erleichtern;

d) muss die Regierung unter allen Umständen den sofortigen und uneingeschränkten humanitären Zugang der humanitären Organisationen zu allen von den Kampfhandlungen betroffenen Gebieten gestatten. Die Regierung und alle Parteien müssen die Evakuierung der Verwundeten ermöglichen und allen Zivilpersonen, die es wünschen, gestatten, das Gebiet zu verlassen. Alle Parteien müssen ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen in vollem Umfang einhalten, namentlich in Bezug auf den Schutz von Zivilpersonen.

### **Vereinbarte Grundsätze und Leitlinien für einen Übergangsprozess unter syrischer Führung**

6. Die Mitglieder der Aktionsgruppe haben sich auf die nachstehenden Grundsätze und Leitlinien für einen Übergangsprozess unter syrischer Führung geeinigt.

7. Jede politische Regelung muss dem Volk der Arabischen Republik Syrien einen Übergang bringen, der

a) eine Zukunftsperspektive bietet, an der alle Menschen in der Arabischen Republik Syrien teilhaben können;

b) anhand eines festen Zeitplans klare Schritte zur Verwirklichung dieser Perspektive festlegt;

c) in einer Atmosphäre der Sicherheit für alle, der Stabilität und der Ruhe vollzogen werden kann;

d) rasch ohne weiteres Blutvergießen und ohne weitere Gewalt erreicht wird und glaubhaft ist.

8. **Zukunftsperspektive.** Das breite Spektrum der befragten Syrer hat die Bestrebungen des Volkes der Arabischen Republik Syrien klar zum Ausdruck gebracht. Es besteht ein überwältigender Wunsch nach einem Staat, der

a) wahrhaft demokratisch und pluralistisch ist und etablierten und neu auftretenden politischen Akteuren Raum bietet, auf fairer und gleicher Grundlage bei Wahlen gegeneinander anzutreten. Dies bedeutet auch, dass das Bekenntnis zu einer Mehrparteiendemokratie von Dauer sein und über eine erste Wahlrunde hinausgehen muss;

b) die internationalen Menschenrechtsnormen, die Unabhängigkeit der Richterschaft, die Rechenschaftspflicht der Regierenden und die Rechtsstaatlichkeit einhält. Es reicht nicht aus, eine solche Zusage nur zu verkünden. Dem Volk müssen Mechanismen zur Verfügung stehen, die sicherstellen, dass die Inhaber der Macht diese Zusagen auch einhalten;

c) gleiche Möglichkeiten und Chancen für alle bietet. Für Sektierertum oder Diskriminierung aus ethnischen, religiösen, sprachlichen oder sonstigen Gründen ist kein Platz. Zahlenmäßig kleineren Gemeinschaften muss die Achtung ihrer Rechte zugesichert werden.

**9. Klare Schritte des Übergangsprozesses.** Der Konflikt in der Arabischen Republik Syrien wird erst enden, wenn alle Seiten dessen sicher sind, dass es einen friedlichen Weg zu einer gemeinsamen Zukunft für alle Menschen in dem Land gibt. Es ist daher unerlässlich, dass jede Regelung klare und unumkehrbare Schritte des Übergangsprozesses vorsieht, die einem festen Zeitplan folgen. Zu den wichtigsten Schritten eines jeden Übergangsprozesses gehören:

a) die Einsetzung eines Übergangs-Regierungsorgans, das in der Lage ist, ein neutrales Umfeld zu schaffen, in dem der Übergang stattfinden kann, und das umfassende Exekutivbefugnisse ausübt. Ihm könnten Mitglieder der derzeitigen Regierung, der Opposition und sonstiger Gruppen angehören, und es wird auf der Grundlage gegenseitigen Einverständnisses gebildet;

b) es ist Sache des syrischen Volkes, die Zukunft des Landes zu bestimmen. Alle Gruppen und Segmente der Gesellschaft in der Arabischen Republik Syrien müssen in die Lage versetzt werden, sich an einem Prozess des nationalen Dialogs zu beteiligen. Dieser Prozess muss nicht nur alle Seiten einschließen, sondern auch sinnvoll sein. Mit anderen Worten, seine wichtigsten Ergebnisse müssen umgesetzt werden;

c) auf dieser Grundlage kann eine Überprüfung der Verfassungsordnung und des Rechtssystems stattfinden. Das Ergebnis der Ausarbeitung der Verfassung würde der Billigung durch das Volk unterliegen;

d) sobald die neue Verfassungsordnung errichtet ist, wird es notwendig sein, freie und faire Mehrparteienwahlen zu den neu geschaffenen Institutionen und Ämtern vorzubereiten und abzuhalten;

e) Frauen müssen in allen Aspekten des Übergangsprozesses umfassend vertreten sein.

**10. Sicherheit, Stabilität und Ruhe.** Jeder Übergangsprozess ist mit Änderungen verbunden. Es ist jedoch unerlässlich, sicherzustellen, dass der Übergang in einer Weise vollzogen werden kann, die die Sicherheit aller in einem Klima der Stabilität und der Ruhe gewährleistet. Dazu ist Folgendes erforderlich:

a) Konsolidierung vollständiger Ruhe und Stabilität. Alle Parteien müssen mit dem Übergangs-Regierungsorgan zusammenarbeiten, um die dauerhafte Einstellung der Gewalt sicherzustellen. Dazu gehört der Abschluss der Kräfteabzüge und die Regelung der Frage der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung der bewaffneten Gruppen;

b) wirksame Schritte zur Gewährleistung des Schutzes verwundbarer Gruppen und umgehender Maßnahmen zur Bewältigung der humanitären Probleme in den notleidenden

Gebieten. Außerdem muss dafür gesorgt werden, dass die Freilassung der Inhaftierten rasch abgeschlossen wird;

c) Kontinuität der staatlichen Institutionen und des qualifizierten Personals. Die öffentlichen Dienste müssen erhalten oder wiederhergestellt werden. Dazu gehören die Streitkräfte und die Sicherheitsdienste. Alle staatlichen Institutionen, einschließlich der Geheimdienste, haben jedoch bei ihrer Tätigkeit die menschenrechtlichen und professionellen Standards einzuhalten und müssen unter einer Führung stehen, die in der Öffentlichkeit Vertrauen erweckt und der Kontrolle des Übergangs-Regierungsorgans untersteht;

d) Bekenntnis zu Rechenschaftspflicht und nationaler Aussöhnung. Die Frage der Rechenschaft für während des gegenwärtigen Konflikts begangene Handlungen muss geregelt werden. Darüber hinaus muss es ein umfassendes Paket für die Unrechtsaufarbeitung geben, das Entschädigung oder Rehabilitation für die Opfer des gegenwärtigen Konflikts, Schritte zur nationalen Aussöhnung und Vergebung vorsieht.

**11. Rasche Schritte zur Herbeiführung einer glaubhaften politischen Einigung.** Es ist Sache des Volkes der Arabischen Republik Syrien, eine glaubhafte politische Einigung herbeizuführen, doch die Zeit wird knapp. Dabei ist Folgendes klar:

a) Die Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territoriale Unversehrtheit der Arabischen Republik Syrien müssen geachtet werden;

b) der Konflikt muss allein durch friedlichen Dialog und Verhandlungen gelöst werden. Die einer politischen Regelung förderlichen Bedingungen müssen jetzt geschaffen werden;

c) dem Blutvergießen muss ein Ende gesetzt werden. Alle Parteien müssen sich erneut glaubhaft zu dem Sechs-Punkte-Plan bekennen. Dies muss die Einstellung der bewaffneten Gewalt in allen ihren Formen und sofortige, glaubhafte und sichtbare Maßnahmen zur Durchführung der Punkte 2 bis 6 des Sechs-Punkte-Plans umfassen;

d) alle Parteien müssen jetzt mit dem Gemeinsamen Sondergesandten tatsächlich zusammenarbeiten. Die Parteien müssen bereit sein, effektive Gesprächspartner zu benennen, damit rasch auf eine Regelung unter syrischer Führung hingearbeitet werden kann, die den berechtigten Bestrebungen des Volkes Rechnung trägt. Der Prozess muss uneingeschränkt allen offenstehen, um sicherzustellen, dass bei der Gestaltung der politischen Regelung für den Übergangsprozess die Auffassungen aller Segmente der syrischen Gesellschaft Gehör finden;

e) die organisierte internationale Gemeinschaft, insbesondere auch die Mitglieder der Aktionsgruppe, hält sich bereit, die Umsetzung einer von den Parteien erzielten Vereinbarung maßgeblich zu unterstützen. Dies kann eine internationale Unterstützungspräsenz im Rahmen eines Mandats der Vereinten Nationen einschließen, falls darum ersucht wird. Zur Unterstützung des Wiederaufbaus und der Wiederherstellung werden erhebliche Finanzmittel zur Verfügung stehen.

#### **Vereinbarte Maßnahmen**

12. Die vereinbarten Maßnahmen, die die Mitglieder der Gruppe ergreifen werden, um das Vorstehende in Unterstützung der Anstrengungen des Gemeinsamen Sondergesandten zur Erleichterung eines politischen Prozesses unter syrischer Führung umzusetzen, umfassen Folgendes:

a) Die Mitglieder der Aktionsgruppe werden nach Bedarf mit den Parteien in der Arabischen Republik Syrien in Kontakt treten und gemeinsam nachhaltigen Druck auf sie ausüben, die in Ziffer 5 beschriebenen Schritte und Maßnahmen durchzuführen;



- b) die Mitglieder der Aktionsgruppe lehnen jede weitere Militarisierung des Konflikts ab;
- c) die Mitglieder der Aktionsgruppe betonen gegenüber der Regierung der Arabischen Republik Syrien, wie wichtig es ist, dass sie auf Aufforderung durch den Gemeinsamen Sondergesandten einen mit wirksamen Befugnissen ausgestatteten Gesprächspartner benennt, der auf der Grundlage des Sechs-Punkte-Plans und dieses Kommuniqués tätig ist;
- d) die Mitglieder der Aktionsgruppe legen der Opposition eindringlich nahe, ihre Kohäsion zu stärken und in der Lage zu sein, effektive und repräsentative Gesprächspartner aufzubieten, die auf der Grundlage des Sechs-Punkte-Plans und dieses Kommuniqués tätig sind;
- e) die Mitglieder der Aktionsgruppe werden den Gemeinsamen Sondergesandten und sein Team bei ihrer unverzüglichen Kontaktaufnahme mit der Regierung und der Opposition voll unterstützen und umfassende Konsultationen mit der syrischen Gesellschaft sowie mit anderen internationalen Akteuren führen, um den weiteren Weg nach vorn zu erarbeiten;
- f) die Mitglieder der Aktionsgruppe würden die Einberufung eines weiteren Treffens der Aktionsgruppe durch den Gemeinsamen Sondergesandten begrüßen, falls er dies für notwendig hält, um die konkreten Fortschritte in allen in diesem Kommuniqué vereinbarten Punkten zu überprüfen und festzulegen, welche weiteren und zusätzlichen Schritte und Maßnahmen seitens der Aktionsgruppe zur Bewältigung der Krise erforderlich sind. Der Gemeinsame Sondergesandte wird außerdem die Vereinten Nationen und die Liga der arabischen Staaten unterrichtet halten.
-